

# **GESETZBLATT**

# der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 27. August 1970

Teil IINr. 72

Tag

Inhalt

Seite

3t. 7. 70 Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prü-

## Anordnung über die Facharbeiterprüfung in der sozialistischen Berufsbildung — Prüfungsordnung —

vom 31. Juli 1070

Im Einvernehmen mit den Leitern der zentralen Staatsorgane sowie in Übereinstimmung mit dem Bundesvorstand des Freien Deutschen Gewerkschaftsbundes und dem Zentralrat der Freien Deutschen Jugend i wird folgendes angeordnet;

#### § 1

#### Geltungsbereich

Diese Anordnung gilt für die Vorbereitung, Durchhrung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen führung in der Berufsausbildung der Lehrlinge sowie der Aus-Weiterbildung der Werktätigen in allen Betrie-Genossenschaften. Einrichtungen und Organen (außer im § 3 nachstehend Betrieb bzw. Einrichtung genannt).

#### Zielsetzung

### für die Durchführung der Facharbeiterprüfung

- (1) Durch die Facharbeiterprüfung ist festzustellen, wie der Jugendliche seine Pflicht - einen Beruf zu erlernen — im Rahmen der Berufsausbildung erfüllt und welche Erfolge der Werktätige in der beruflichen Aus- und Weiterbildung erreicht.
- (2) Es ist umfassend einzuschätzen, inwieweit der Prüfungsteilnehmer die in der Rahmenausbildungsunler-lage des jeweiligen Ausbildungsberufes ausgewiesenen Ziele der Bildung und Erziehung erreicht hat. Dabei ist zu beurteilen, wie er als sozialistischer Produzent und Eigentümer auf die bewußte, aktive und schöp-Teilnahme am Produktions- bzw. Arbeitsferische am gesellschaftlichen Leben vorbereitet prozeß ist.

#### § 3

#### Verantwortlichkeit

Der Leiter des volkseigenen Betriebes bzw. der gleichgestellten Einrichtung und des staatlichen Or-

- gans bzw. der Einrichtung ist auf der Grundlage dieser Prüfungsordnung für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen Prüfungsteilnehmer des Organs Betriebes, Einrichtung verantwortlich.
- Der Vorsitzende des Rates für landwirtschaftliche Produktion und Nahrungsgüterwirtschaft Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung der Facharbeiterprüfungen teilnehmer in den landwirtschaftlichen und gärtneri-Produktionsgenossenschaften des Kreises antwortlich.
- (3) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist für die Vorbereitung, Durchführung und Auswertung der Facharbeiterprüfungen in den Betrieben verantwortlich, deren Leiter in den Absätzen 1 und 2 nicht genannt wurden. Die Leiter dieser Betriebe, der Leiter Kreisgeschäftsstelle der Handwerkskammer Kreisgeschäftsstelle der Industrie- und Handelskammer geben dem Leiter des Organs für Berufsbildung Berufsberatung beim Rat des Kreises sowie den betreffenden Prüfungskommissionen bei der Vorbereitung und Durchführung der Facharbeiterprüfungen die erforderliche Unterstützung.
- (4) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises ist dafür verantwortlich, daß die entsprechend § 4 Absätze I bis 3 erfolgende Bildung der Prüfungskommissionen innerhalb des Kreises koordiniert wird und gesichert ist, ieder Prüfungsteilnehmer von einer kommission erfaßt wird.
- (5) Die in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter haben sich zur Koordinierung der Bildung der Prüfungskommissionen und zur Sicherung der Prüfung aller Lehrlinge und der Werktätigen in der Aus- und Weiterbildung jeweils zum Lehrjahresbeginn mit dem Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises abzustimmen.
- (G) Der Leiter des Organs für Berufsbildung und Berufsberatung beim Rat des Kreises kontrolliert in Zusammenarbeit mit den übergeordneten Organen der in den Absätzen 1 und 2 genannten Leiter die Einhaltung der Bestimmungen dieser Prüfungsordnung.